

Wer schreibt der bleibt!

Der gestörte Bauablauf – Der Verzug (Teil 2)

RA Felix Hapig und Dipl.-Ing. Ralf Papendick, Leer



Wie in BauPortal 7/2013 dargestellt, sind an den Eintritt des Verzugs diverse Voraussetzungen geknüpft. In diesem Beitrag soll erläutert werden, welche Folgen sich daraus ergeben, wenn eine Partei des Bauvertrages in Verzug gerät. Dabei kann sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber in Verzug geraten.

Auch den Auftraggeber treffen Pflichten bei der Durchführung eines Bauvertrages. Die Hauptpflichten des Auftraggebers sind dabei zunächst die Abnahme des Werkes und sodann die Zahlung des vereinbarten Werklohns, entsprechend dem Vertrag. Daneben kann sich der Auftraggeber zur eigenen Mitwirkung verpflichten. Beispielsweise dazu, ein Gerüst zu stellen oder eine bestimmte Bauleistung selber zu erbringen. Auch eine solche Pflicht wird als Hauptpflicht aus dem Vertrag behandelt. Schließlich treffen den Auftraggeber diverse Mitwirkungspflichten. So kann er verpflichtet sein die Baugenehmigung beizustellen, das Grundstück zu beschaffen oder Planungsunterlagen zu erstellen. Diese notwendigen Handlungen sind ausdrücklich in § 642 BGB erwähnt und deren Versäumung dort sanktioniert. Mit allen diesen Pflichten kann der Auftraggeber in Verzug geraten. Die jeweiligen Folgen werden nachfolgend dargestellt.

Zahlungsverzug mit Abschlagszahlungen

Sowohl bei vereinbarter VOB/B als auch nach dem BGB stehen dem Auftragnehmer Abschlagszahlungen zu. Nach Zugang der Rechnung werden diese bei vereinbarter VOB/B binnen 21 Tagen fällig. Vorsichtshalber empfiehlt es sich anschließend unter Nachfristsetzung zu mahnen um sicher den Verzug herbeizuführen.

Arbeitseinstellung

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung sodann im Verzug, ist das erste Recht des Auftragnehmers die Arbeitseinstellung gem. § 16 Abs. 5 Nr. 4 VOB/B.

„Der Auftragnehmer darf die Arbeiten bei Zahlungsverzug bis zur Zahlung einstellen, sofern eine dem Auftraggeber zuvor gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.“

Auch bei einem Vertrag auf Grundlage des BGB besteht dieses Recht auf Arbeitseinstellung. Es wird dann aus § 320 bzw. § 242 BGB hergeleitet.

Es wird allerdings davor gewarnt, zu leichtfertig von der Möglichkeit der Arbeitseinstellung Gebrauch zu machen. Das Vorliegen der notwendigen Voraussetzung ist hier besonders gründlich zu prüfen, da eine unberech-

tigte Einstellung der Arbeiten erhebliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nach sich ziehen kann. Dennoch stellt die Arbeitseinstellung wohl das wesentlichste Druckmittel des Auftragnehmers dar.

Ist die Arbeitseinstellung beabsichtigt, ist der Weg über die Regelung des § 648a BGB deutlich sicherer für den Unternehmer. Nach dieser Regelung kann der Auftragnehmer unter Fristsetzung Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber auch für noch zu erbringende Leistungen verlangen. Wird diese nicht gestellt, entsteht ebenfalls das Recht auf Einstellung der Arbeit. Das Risiko, sich Schadensersatzansprüchen auszusetzen, ist hierbei erheblich geringer für den Unternehmer.

Verzugszinsen

Die zweite Folge des Verzugs ist der Anfall von Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt 8 % über dem Basiszinssatz bei Geschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, anderenfalls 5 % über dem Basiszinssatz. Voraussetzung ist auch hier wiederum das Setzen einer Nachfrist nachdem die Fälligkeit der Forderung eingetreten ist.

Kündigung

Unter den weiteren Voraussetzungen des § 9 VOB/B kann der Auftragnehmer den Vertrag auch kündigen. Ebenso ist er bei einem BGB-Vertrag zur Kündigung berechtigt, sofern der Auftragnehmer ernsthaft und endgültig die Zahlung einer fälligen Abschlagszahlung verweigert. Auch hier gilt es jedoch wieder, die Voraussetzungen besonders gründlich zu prüfen, da eine unberechtigt ausgesprochene Kündigung zu erheblichen Schadensersatzansprüchen des Bauherren führen kann.

Verzug mit der Schlusszahlung

Natürlich kann der Auftraggeber auch mit der Schlusszahlung in Verzug geraten. Sowohl beim VOB/B- als auch beim BGB-Vertrag besteht dann der oben beschriebene Anspruch auf Zinsen. Gegebenenfalls können auch entstehende Verzugskosten durch Einschaltung eines Anwalts zur Durchsetzung der Forderung geltend gemacht werden. Die Möglichkeit zur Kündigung besteht aber nicht mehr, da die Arbeit bereits fertigge-

stellt ist. Es bleibt dann nur noch der Gang zum Anwalt und zum Gericht.

Mitwirkungspflichten und Verzug

Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, so kann er hierdurch ebenfalls in Verzug geraten. Solche Mitwirkungshandlungen sind teilweise in § 4 VOB/B bezeichnet. Dies sind z.B. die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle, die Herbeiführung der erforderlichen öffentlich rechtlichen Genehmigungen, Bereitstellung von Plänen etc.

Die Folge der Verletzung einer solchen Pflicht ist in der Praxis zunächst einmal, dass der Unternehmer in aller Regel an der Ausführung seiner Leistung gehindert sein wird. Ohne die notwendigen Pläne oder Genehmigungen kann er sein Gewerk nicht fertigstellen. Diese Behinderung hat er also in jedem Fall anzuzeigen. Die erste Folge ist dann, dass sich eventuelle Ausführungsfristen für den Unternehmer verlängern. Dies ist insofern wichtig, als dass er dadurch den eigenen Verzug verhindert.

Darüber hinaus stehen dem Auftragnehmer in einem solchen Fall Schadensersatzansprüche zu, die beispielsweise dadurch entstehen, dass er Material länger bereithalten muss oder andere zeitabhängige Mehrkosten erleidet. Diese Folge tritt aber immer nur dann ein, wenn der Auftraggeber die Behinderung zu vertreten hat, er muss sie also verschuldet haben. Dies folgt beim BGB-Vertrag aus § 286 BGB; die VOB/B regelt diese Fälle in § 6 Abs. 6 VOB/B.

Auch ohne ein Verschulden des Auftraggebers hat der Auftragnehmer allerdings einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Auftraggeber eine „Behinderung“ dadurch verursacht, dass er eine Mitwirkungshandlung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt. Dies ergibt sich aus § 642 BGB, auf den sich der Auftragnehmer auch dann berufen kann, wenn er die VOB/B vereinbart hat. Die Entschädigung ist anhand der kalkulierten Kosten des Vertrages zu ermitteln, sie hat Vergütungscharakter und wird mit den Vertragspreisen laut fortgeschriebener Auftragskalkulation berechnet. Ein Schaden ist daher nicht nachzuweisen, die Kalkulation einer solchen Entschädigung ist daher erheblich einfacher in der Darlegung als ein Schadensersatzanspruch.

Kündigung

Bei unterlassener Mitwirkung seitens des Bestellers gewährt das BGB dem Auftragnehmer ausdrücklich ein Kündigungsrecht in § 643 BGB. Voraussetzung ist die Androhung der Kündigung unter Fristsetzung zur Nachholung der unterlassenen Handlung. Der Vertrag gilt dann als aufgehoben, wenn die Nachholung nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfolgt. Die VOB/B sieht diese Kündigungsmöglichkeit in § 9 VOB/B vor. Auch dort ist eine Fristsetzung mit Kündigungsandrohung erforderlich.

Nach Ablauf der gesetzten Frist ist es hier auch noch erforderlich, die Kündigung tatsächlich auszusprechen. Anders als im BGB gilt der Vertrag mit Ablauf der gesetzten Frist nicht automatisch als aufgehoben. Nach erfolgter Kündigung sind die erbrachten Leistungen abzurechnen, daneben kann der Unternehmer eine angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB verlangen.

Verzug mit der Abnahme

Wie dargestellt ist eine Hauptpflicht des Auftraggebers die Abnahme. Auch hiermit kann er in Verzug geraten. Voraussetzung ist zunächst einmal die Aufforderung zur Abnahme durch den Unternehmer. Erfolgt auf das Abnahmeverlangen keine Reaktion gilt Folgendes:

Wurde ohne Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert, gerät der Auftraggeber in Gläubigerverzug, wenn er beim VOB/B-Vertrag nicht innerhalb von 12 Werktagen abnimmt. Beim BGB-Vertrag gilt insoweit eine angemessene Frist. Diese dürfte sich an dem Leitbild der VOB/B orientieren und somit ebenfalls 12 Werktage betragen.

Mit Eintritt des Verzuges treten einige der Abnahmewirkungen bereits ein. So geht gem. § 644 Abs. 1 Satz 2 BGB die Gefahr auf den Auftraggeber über. Außerdem haftet der Auftragnehmer nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Besser ist es jedoch den Auftraggeber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme aufzufordern. Wird diese Frist nicht eingehalten, so regelt § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB

„Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb der ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist.“

Diese Regelung gilt auch für Verträge nach der VOB/B, da die VOB/B die Fälle der Nichtreaktion des Auftraggebers nach Fristset-

zung nicht ausdrücklich regelt. Der Auftraggeber gerät also nicht nur in Annahmeverzug, vielmehr treten alle Wirkungen der Abnahme vollumfänglich ein. Voraussetzung ist natürlich, dass die Abnahmereife auch eingetreten ist. Das Werk muss also ohne wesentliche Mängel hergestellt sein.

Bei „richtigem“ Verhalten des Auftragnehmers führt der Verzug mit der Abnahme mithin zum Eintritt der Abnahmefolgen. Insbesondere wird also der Werklohn fällig.

Verzug durch mangelhafte Arbeitssicherheit

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) wird vom Bauherrn für Baustellen bestellt, sobald Beschäftigte mehrerer Unternehmer (mehrerer Gewerke) auf der Baustelle tätig werden sollen.

Der SiGe-Koordinator übernimmt nach § 3 der BaustellV (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen) Aufgaben hinsichtlich des Arbeitsschutzes bereits während der Planung und in jedem Fall bei Beginn und während der Ausführung eines Bauvorhabens. Er hat die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen. Dabei wird der Bauherr durch die Bestellung eines geeigneten Koordinators nicht von seiner Verantwortung entbunden, seine Verpflichtungen gem. Baustellenverordnung zu erfüllen (§ 3 Abs. 1a BaustellV)!

Diese „Mit“-Verpflichtung „zwingt“ seit 1998 jeden angehenden Bauherrn dazu, sich um den Gesundheitsschutz der auf der Baustelle tätigen Personen selber zu kümmern. Das heißt, als Veranlasser einer Baumaßnahme trägt der Bauherr/Auftraggeber die Gesamtverantwortung für sein Bauvorhaben und ist zur Einleitung und Umsetzung der in der BaustellV verankerten organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet. Die meisten Auftraggeber sind damit schlichtweg überfordert und benötigen – um den vorgenannten Ansprüchen gerecht zu werden – hierfür „Hilfe von außen“ und demzufolge die Unterstützung durch den bereits erwähnten SiGe-Koordinator.

Der Bauherr überträgt alsbald (so sollte es jedenfalls sein) „seinem“ SiGe-Koordinator die sicherheitsrelevanten Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 und 3 und hat somit im Sinne der Baustellenverordnung vorerst richtig und (eigen)verantwortlich gehandelt.

Für die Aufgaben des SiGeKo kommen im Allgemeinen Architekten oder Ingenieure,

Rechtliche Grundlage

„Seit 1. Juli 1998 gilt die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV). Nach § 4 BaustellV haben Bauherren als Veranlasser eines Bauvorhabens für eine wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen zu sorgen und die Maßnahmen nach § 2 und § 3 Abs. 1 BaustellV zu veranlassen. Diese Pflicht beinhaltet auch die Bestellung geeigneter Koordinatoren, sofern der Bauherr – mangels eigener Fachkenntnisse – die Aufgaben des Koordinators (Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30) – „Geeigneter Koordinator“ – Ziffer 3) nicht selbst wahrnehmen kann.“

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) muss erstellt werden, wenn auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV ausgeführt werden oder alternativ, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erstellt werden muss. Die Erstellung des SiGePlans ist während der Planung der Bauausführungen zu erarbeiten.

Der SiGePlan ist nach RAB 31 („Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“) zu erstellen und muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber und
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen
- räumliche und zeitliche Arbeitsabläufe
- gewerkbezogene Gefährdungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten (nach Anhang II der BaustellV) enthalten.“

(Quelle Wikipedia)

welche über die Qualifikationen nach Ziffern 4 und 5 der RAB 30 (Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen) verfügen, in Frage.

Die wichtigste Pflicht des Bauherrn nach Baustellenverordnung ist also die Einwirkung auf die Umsetzung der „Allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes“ nach § 4 Arbeitsschutzgesetz. Hat der Bauherr einen SiGe-Koordinator für seine Bauvorhaben beauftragt, so ist die Umsetzung des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die Grundlage der Beratungstätigkeit des Koordinators. Es sei darauf hingewiesen, dass der SiGe-Koordinator im Rahmen seiner Tätigkeit keinerlei Weisungsrechte den Baufirmen und Handwerkern gegenüber besitzt. So wäre beispielsweise das drakonische Zersägen von



Abb. 1 und 2: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind immer mit einem finanziellen Aufwand verbunden. Wenn ein Auftraggeber bei einem größeren Bauprojekt rechtzeitig den Bauablauf plant und z.B. einen SiGeKo bestellt hat, der seinen Aufgaben effektiv nachkommt, kann er allein bei der Planung, Bereitstellung und Überwachung eines Gerüsts für alle Gewerke (nicht nur für den Rohbau) am Ende erhebliche Mittel einsparen.

nicht verkehrssicheren und/oder zu kurzen Holzleitern – vor den entsetzten Gesichtern verständnisarmer Malergesellen auf der Baustelle – eine zweifelhafte Handlung. Eine Sonderrolle hingegen nehmen „Gefahr in Verzug“-Situationen ein, da hier jedes sehende Auge zum Handeln verpflichtet sein könnte.

Soweit so gut, oder nicht? Dass besondere Qualifikationen, wie jede andere Architekten- oder Ingenieurleistung, auch entsprechend zu vergüten sind, macht das Ganze wieder etwas schwierig und sorgt für Erklärungsbedarf. Auch 15 Jahre nach Einführung des SiGeKo sind Investoren und Auftraggeber nicht unbedingt für dieses Thema zu begeistern. Sätze wie: „Jeder ist für seine Sicherheit selber verantwortlich“ oder „Sollen die (gemeint sind Auftragnehmer/Handwerker) doch auf sich selber aufpassen“, „Wozu brauche ich das denn überhaupt?“ oder „Das haben wir bisher noch nie beauftragt, bzw. hat auch sonst gut ohne geklappt“ führen nicht selten dazu, dass

- der SiGeKo wegdiskutiert, vernebelt oder komplett umschifft wird
- ein SiGeKo „light“ beauftragt wird, der eher als „Schein-SiGeKo“ oder Alibi-Beauftragter fungiert
- ein Komplett-Paket (100 % SiGeKo) beauftragt wird, der Bauherr sich jedoch zeitgleich aus allen Verpflichtungen verabschiedet und jedwede Verantwortung „seinem“ SiGeKo aufbürdet.

Wie wichtig das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz ist, wird leider immer erst dann so richtig deutlich, wenn es zu einem schweren Unfall, im schlimmsten Fall mit Todesfolge und/oder langfristigen Behinderungen oder Einschränkungen (bis hin zur Berufsunfähigkeit) der Verunfallten, kommt. Diese Form von Verzug ist spannungsgeladen und belastend zugleich und die denkbar unglücklichste ihrer Art. Sie gilt es zu verhindern. Aber auch das Stilllegen von Baustellen kann einen Bauablauf stören.

Fallbeispiel aus der Praxis

Eine Rohbaufirma ist mit der Erstellung eines mehrgeschossigen Bürogebäudes beauftragt worden. Die Termine sind eng geknüpft und vertraglich fixiert. In der Ausschreibung bzw. im Vertrag des Auftragnehmers steht, dass „das Gerüst allen am Bau beteiligten Gewerken bis zur Fertigstellung des Projektes zur Verfügung gestellt werden soll“. Das Gerüst für die Rohbaufirma wird durch eine Gerüstfirma ordnungsgemäß aufgebaut und vom Besteller abgenommen. Nach Beendigung der Rohbauarbeiten verlässt die Rohbaufirma vorerst die Baustelle.

Die Aluminium-Fensterelemente des Metallbauers (Auftragnehmer des Bauherrn) werden geliefert und von oben mit einem Autokran zwischen Gerüst und Fassade eingebaut. Weil die Gerüstkonsolen dabei stören werden sie – wie auch eine unbestimmte Anzahl von Gerüstankern – einfach entfernt. Die Teile finden sich auf, unter und um das Gerüst herum verteilt irgendwann wieder.

Zuvor hatte sich bereits eine Kolonne Verfuger (Subunternehmer des Rohbauers) die Verblendfassade (bei günstigem Wetter) vorgenommen, um sie zu reinigen und zu verfugen. Dabei wurden alle hinderlichen Gerüstbauteile ruckzuck entfernt, Gerüstbohlen zum Bau von „Brücken“ und „Stegen“ missbraucht und weitere kleinere „Umbaumaßnahmen“ am Gerüst durchgeführt.

Als dann, nach Abschluss der vorgenannten Arbeiten, ein Bauklempner (Auftragnehmer des Bauherrn) termingerecht seine Arbeiten in den Bereichen der Fassade aufnehmen will, die mit Zinkpaneelen verkleidet werden sollen, verlässt dieser mit seinem Personal bereits am ersten Tag mit Pauken und Trompeten die Baustelle. Der Grund: man bzw. der Klempner stellte fest, dass das Gerüst beim Begehen einem Schiffsimulator bei Windstärke 10 ähnelt.

Der Bauablauf ist gestört und Schuldige werden gesucht (Klempner contra Bauherr, Bauherr contra Rohbauer, Rohbauer contra

Metallbauer, Metallbauer contra Verfuger, Verfuger contra Rohbauer, Rohbauer contra SiGeKo, SiGeKo contra ...).

Die Gerüstfirma hat keine Zeit für das ordnungsgemäße Wiederherstellen des Gerüsts. Irgendwann klappt das dann doch, und nachdem das Gerüst wieder nutzbar ist und die Arbeiten durch den Klempner wieder aufgenommen worden sind, sind zwei Wochen verstrichen. Nicht selten werden Gerüste trotz ähnlicher Fälle und Mängel dennoch benutzt, und nicht selten geschehen dann infolge ähnlicher Missstände Unfälle.

Die unautorisierten Änderungen am Gerüst (wie das Entfernen störender Gerüstanker und Konsolen) mögen vielleicht 10 oder 15 Minuten Zeit beansprucht haben. Die daraus resultierende Folge: 14 Tage Verzug und einige Auseinandersetzungen. Eine ordnungsgemäße Übergabe des Gerüsts an das nachfolgende Gewerk – mit Ansprechpartner (Adressat) und verantwortlicher Aufsichtsperson, z.B. Bauleiter, Polier, wäre in jedem Fall die bessere Alternative gewesen, weniger problembehaftet und durch die Zuordnung und Ansprache der richtigen Kontaktperson (als Ansprechpartner für sich anbahnende Kosten) die stressfreiere Lösung. Wie sehr Störungen im Bauablauf – bedingt durch mangelnde, nicht ausreichende oder gänzlich fehlende Arbeitssicherheit – in der Praxis zum Verzug führen, wäre sicherlich eine extra Statistik wert.

Der nächste Teil wird sich mit dem Verzug des Auftragnehmers befassen. Also wenn der Bauunternehmer selbst in Verzug gerät mit der Bauausführung ...

Autoren:

RA Felix Hapig,
Dr. Hapig + Kollegen,
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dipl.-Ing. Ralf Papendick
Papendick & Lameyer GmbH,
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger,
Bauherrnberater, Projektleitung im Hochbau
(Schwerpunkt u.A. Industriebau und Altbausanierung)

Essenzielles zur BKV: *übersichtlich, verständlich und kompetent*



Die Berufskrankheitenverordnung (BKV)

Ergänzbares Sammlerwerk der Vorschriften, Merkblätter und Materialien

Handkommentar aus rechtlicher und medizinischer Sicht für Ärzte, Versicherungsträger und Sozialgerichte

Von Prof. Dr. jur. Gerhard Mehrtens, Direktor der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege a. D., Honorarprofessor Hochschule Fresenius, Idstein, und Prof. Dr. jur. Stephan Brandenburg, Direktor der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Loseblattwerk, 1.696 Seiten, Grundwerk im Abonnement € (D) 78,- (inkl. 7 % USt. und zzgl. Versand), ca. 2 Ergänzungslieferungen pro Jahr, ISBN 978-3-503-01497-2

Zeit sparen, Expertenwissen nutzen

Dieses Werk stellt Ihnen alles, was Sie brauchen, zur Verfügung. Aufwändiges Suchen entfällt:

- ▶ Kommentierungen zu den einschlägigen Vorschriften des SGB VII sowie der BKV
- ▶ Kommentierungen zur „Zweiten Verordnung zur Änderung der Berufskrankheitenverordnung“
- ▶ die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Merkblätter und wissenschaftlichen Begründungen
- ▶ einen statistischen Überblick über die Entwicklung der Berufskrankheiten
- ▶ eine Auflistung aller „wie eine Berufskrankheit“ entschädigten Fälle
- ▶ die europäische Liste der Berufskrankheiten
- ▶ das „Übereinkommen Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation über die betriebsärztlichen Dienste“

Das hochkarätige Autorenteam bürgt für Aktualität, Kompetenz und Praxisnähe.

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz bestellen: 0800 25 00 850

Weitere Informationen:

CD-ROM unter www.BKVDigital.info

Printausgabe unter www.ESV.info/978-3-503-01497-2

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-229 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info

